

Neufassung der Beitrags- und Gebührenordnung der **Sportfreunde Saatwinkel e.V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2006

§ 1 (Zweck und Verbindlichkeit der Ordnung)

1. Diese Beitrags- und Gebührenordnung dient der Regelung der Einzelheiten über den § 8 der Satzung hinaus im Sinne von § 21 Abs. 1a der Satzung des Sportfreunde Saatwinkel e.V.
2. Sie ist gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 (Allgemeine Regelungen)

1. Es gelten die in § 8 der Satzung niedergeschriebenen Regelungen :

(§ 8 (Beiträge und Gebühren)

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben, der im voraus bis zum Ende des zweiten Monats eines jeden Kalenderjahres zu entrichten ist.
 2. Die Höhe von Beiträgen und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und in der Beitrags und Gebührenordnung niedergeschrieben
 3. Eine Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
 4. Umlagen und deren Zahlungstermine müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf Antrag beschlossen werden.
 5. Alle Mittel des Vereins dienen der Förderung der Mitglieder im Sinne dieser Satzung.)
2. Fällig werdende Beiträge und Gebühren sind innerhalb der genannten Frist an den Verein zu Zahlen.
 3. Folgende Mitgliedergruppen sind von der Beitragspflicht entbunden :
 - Kinder von Vollmitgliedern (§ 5 Abs. 1d der Satzung).
 - Sportmitglieder die das 11. Lebensjahr noch nicht Vollendet haben (siehe § 5 Abs. 2d der Satzung).
 - Ehrenmitglieder (siehe § 5 Abs. 3c der Satzung).
 4. Die Beitragspflicht entsteht ab dem Geschäftsjahr innerhalb dessen ein Mitglied in den Verein Eintritt oder das 11. bzw. das 18. Lebensjahr vollendet, und zwar für das gesamte Geschäftsjahr.
 5. Im Jahr der 25-jährigen und 50-jährigen Vereinszugehörigkeit ist einmalig kein ordentlicher Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 3 (Höhe der Beiträge)

1. Vollmitglieder
 - a) Der ordentliche Jahresbeitrag für Vollmitglieder beträgt 150,00 €.
 - b) Der Jahresbeitrag kann für junge Vollmitglieder in einer Schul- oder Ausbildungssituation auf Antrag beim Vorstand auf 70,00 € gesenkt werden.
2. Sportmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - a) Der ordentliche Jahresbeitrag für Sportmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben beträgt 66,00 €.
 - b) Der Jahresbeitrag kann für junge Sportmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben in einer Schul- oder Ausbildungssituation auf schriftlichen Antrag beim Vorstand auf 30,00 € gesenkt werden.
3. Sportmitglieder die das 11. Lebensjahr vollendet haben
 - a) Der ordentliche Jahresbeitrag für Sportmitglieder die das 11. Lebensjahr vollendet haben beträgt 20,00 €.

§ 4 (Laubenplatzgebühren)

1. Für die Nutzung eines Laubenplatzes ist eine jährliche Gebühr von 75,00 € gemeinsam mit dem Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 (Einschreibgebühren)

1. Bei Neueintritt eines Mitglieds wird eine einmalige Einschreibgebühr von 50,00 € erhoben.

§ 6 (Versäumte Dienste)

1. Wegen versäumten Arbeitsdienstes ist eine Pauschalgebühr von 75,00 € zu entrichten.
2. Versäumt ein Mitglied die Erledigung des Toilettendienstes, ist eine Pauschalgebühr von 75,00 € zu entrichten.

§ 7 (Übernachtung von Nichtmitgliedern)

1. Für die Übernachtung von Nichtmitgliedern auf dem Vereinsgelände ist eine Übernachtungsgebühr von 3,00 € pro Übernachtung zu entrichten.
2. Die Gebühr ist vom gastgebenden Mitglied ohne gesonderte Aufforderung an den Kassenwart oder in dessen Abwesenheit an ein Vorstandsmitglied zu entrichten.

3. Die Gebühr entfällt, insofern die Übernachtung im Zusammenhang mit Vereinsfeierlichkeiten steht oder es sich um Gäste des Vereins handelt.

§ 8 (Entstehung und Fälligkeit)

1. Die Entstehung und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren wird sofern nicht von der Satzung und ihren Ordnungen geregelt vom Kassenwart in Einvernehmen mit dem Vorstand festgestellt.
2. Sofern von der Satzung und ihren Ordnungen nicht im Detail geregelt sind Entstandene Gebühren und entsprechende Zahlungsfristen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 (Zahlungsversäumnisse)

1. Versäumt ein Mitglied die rechtzeitige Zahlung von Beiträgen und Gebühren so ist es in Abständen von 14 Tagen bei jeweils zehntägiger Zahlungsfrist zu mahnen.
2. Für jede Mahnung ist eine Pauschalgebühr von 10,00 € gemeinsam mit den angemahnten Beträgen zu entrichten.
3. Hat ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung die geforderte Zahlung nicht geleistet, so entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen über das weitere Verfahren.

§ 10 (Inkrafttreten)

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Alle bisherigen dem Beitrags- und Gebührenwesen zugrundeliegenden Regelungen sind aufgehoben. Die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hiervon nicht berührt.